

Neuerungen im Waffengesetz 1996

Schwerpunkt: Sportschützen mit Kleinkaliber- und sonstigen Gewehren der Kategorie C

Mag. Robert Gartner

BMI Abteilung III/A/6 – Sicherheitsverwaltung

Ziel: Überblick für Sportschützen

- Schwerpunkt:

Darstellung der Rechtslage für Sportschützen (Schusswaffe der Kategorie C:

Flinten ohne Repetier- oder Selbstladesystem, Einzellader- oder Repetierbüchsen)

- Systematik des WaffG 1996

Hintergründe

- Größte Waffenrechts-Novelle seit 30 Jahren
 - Oktober 2024: Österreich erhielt Mahnschreiben der Europäischen Kommission wegen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung der Waffenrichtlinie
 - Juni 2025: tragische Ereignisse im in Graz

Waffengesetz-Novelle (BGBl. I Nr. 56/2025)

- Inkrafttreten: **27. April 2026**

Schusswaffen- Kategorien

- Kategorie A (verboten Waffen (§ 17) und Kriegsmaterial)
- Kategorie B (Faustfeuerwaffen, halbautomatische Schusswaffen, Repetierflinten)
- Kategorie C (alle nicht A oder B)

Voraussetzung für Erwerb und Besitz (Waffenbesitzkarte) Voraussetzung für Erwerb, Besitz und Führen (Waffenpass)

Kategorie A: verbotene Waffen – Waffenbesitzkarte u. Waffenpass für § 17 Waffen
Kriegsmaterial – Bescheid des BMLV

Kategorie B: Waffenbesitzkarte für Kat. B, Waffenpass für Kat. B Schusswaffen

Kategorie C: Waffenbesitzkarte für Kat. C, Waffenpass für Kat. C, gültige Jagdkarte

Wichtig für Erwerb und Besitz von Kategorie C

- Bisher: 18 Jahre alt und kein Waffenverbot **GILT NICHT MEHR**
- Waffenbesitzkarte für Kat. C, Waffenpass für Kat. C, gültige Jagdkarte
- Waffenbesitzkarte für Kat. A oder B berechtigt auch zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kat. C

Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kat. C Sportschütze über 18 Jahre alt

- Rechtsgrundlage § 35 Abs. 1 iVm. § 47 Abs. 4c WaffG
- braucht **Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C (oder gültige Jagdkarte)**

Voraussetzungen für Ausstellung:

- Nachweis, dass Sportschütze (im Regelfall Bestätigung des Vereins)
- Nachweis des sachgemäßen Umgangs (im Regelfall Bestätigung des Vereins)
- Psychotest
- Verlässlichkeit

Waffenbesitzkarte für Schusswaffen der Kat. C

- Bei **Erstausstellung** wird die Waffenbesitzkarte (WBK) auf **5 Jahre befristet**
- Anschließend **Neuausstellung ohne Befristung**
- Waffenbesitzkarte für Kat. C: keine Beschränkung der Anzahl von Kat. C, die besessen werden darf

Erwerb und Besitz der Schusswaffe der Kat. C

- Erwerb beim Waffenhändler → Schusswaffe wird vom Waffenhändler im Zentralen Waffenregister (ZWR) auf den Sportschützen eingetragen
- Erwerb von Privatperson → Käufer und Verkäufer müssen Übergabe bei einem Waffenhändler durchführen, Waffenhändler trägt die Schusswaffe im ZWR vom Verkäufer auf den Käufer um.
- Wenn es die erste Schusswaffe der Kat. C ist, dann 4 Wochen Wartefrist bis Übergabe

Verwahrung von Schusswaffen der Kat. C

- Schusswaffen der Kat. C müssen sicher verwahrt werden.
- Unbefugte (Kinder, Personen ohne waffenrechtl. Bewilligung) dürfen keinen Zugriff zu den Schusswaffen haben

Überlassen von Schusswaffen der Kat. C

- Überlassung von Schusswaffen der Kat. C an eine andere Person ohne Eigentumsübertragung (Verleihen, Zurverfügungstellung)
- Übernehmer muss zum Besitz berechtigt sein
- Schusswaffe muss unverzüglich auf Übernehmer im ZWR registriert werden
- **Ausnahme:** Überlassung bis zu 3 Werktagen (MO – FR) keine Umregistrierung erforderlich; Aufzeichnung über Überlassung durch Überlasser und Übernehmer
- Aufzeichnung sechs Monate aufbewahren

Europäischer Feuerwaffenpass

- Schusswaffen der Kat. C können in den Europ. Feuerwaffenpass des Sportschützen eingetragen werden.
- Eintragung von eigenen und von fremden Schusswaffen (mit Zustimmung des Eigentümers) möglich

Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kat. C Sportschütze unter 16 Jahre alt

- Erwerb und Besitz von Waffen und Munition unter 18 Jahren grundsätzlich verboten
- Darf keine Waffen und Munition erwerben und besitzen
- Ausnahme: behördlich genehmigter Schießplatz
- Eltern, Trainern oder Funktionären (WBK, Waffenpass oder gültige Jagdkarte Voraussetzung) besitzen Schusswaffe der Kat. C.
- Überlassung auf behördlich genehmigten Schießplatz

Europäischer Feuerwaffenpass

- Unter 16 jähriger kann keinen Europ. Feuerwaffenpass besitzen
- Schusswaffe kann im Europ. Feuerwaffenpass von Eltern, Trainer oder Funktionär eingetragen sein
- Mitnahme zum Wettkampf/Training durch Eltern, Trainer oder Funktionär

Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Kat. C Sportschütze zwischen 16 Jahre und 18 Jahren

- Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Abs. 2 WaffG möglich
- § 11 (2) Die Behörde kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für Schusswaffen der Kategorie C oder für Waffen gemäß § 45 Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Diesfalls trägt der gesetzliche Vertreter die Verantwortung für die sichere Verwahrung gemäß § 15.

Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 WaffG

- Voraussetzungen für Ausstellung:
- Antrag des gesetzlichen Vertreters
- Nachweis, dass Sportschütze (grundsätzlich Bestätigung des Vereins)
- Nachweis des sachgemäßen Umgangs (grundsätzlich Betätigung des Vereins)
- Psychotest
- Verlässlichkeit

Bewilligung gemäß § 11 Abs. 2 WaffG

- Ausstellung mittels **Bescheid** (in Papierform)
- **Wichtig: gilt nur bis zum 18. Geburtstag!**
- Rechtzeitig Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte stellen

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters

- gesetzlicher Vertreter trägt die Verantwortung für die sichere Verwahrung
- Sportschütze hat nach den Vorgaben des gesetzlichen Vertreters die Schusswaffe zu verwahren
- Gesetzlicher Vertreter muss nicht Inhaber einer WBK, Waffenpass oder gültigen Jagdkarte sein; darf dann aber die Schusswaffe nicht angreifen.

Erwerb und Besitz der Schusswaffe der Kat. C

- Erwerb beim Waffenhändler → Schusswaffe wird vom Waffenhändler im Zentralen Waffenregister (ZWR) auf den Sportschützen eingetragen
- Erwerb von Privatperson → Käufer und Verkäufer müssen Übergabe bei einem Waffenhändler durchführen, Waffenhändler trägt die Schusswaffe im ZWR vom Verkäufer auf den Käufer um.
- Wenn es die erste Schusswaffe der Kat. C ist, dann 4 Wochen Wartefrist bis Übergabe

Überlassen von Schusswaffen der Kat. C

- Überlassung von Schusswaffen der Kat. C an eine andere Person ohne Eigentumsübertragung (Verleihen, Zurverfügungstellung)
- Übernehmer muss zum Besitz berechtigt sein
- Schusswaffe muss unverzüglich auf Übernehmer im ZWR registriert werden
- **Ausnahme:** Überlassung bis zu 3 Werktagen (MO – FR) keine Umregistrierung erforderlich; Aufzeichnung über Überlassung durch Überlasser und Übernehmer
- Aufzeichnung sechs Monate aufbewahren

Europäischer Feuerwaffenpass

- Schusswaffen der Kat. C können in den Europ. Feuerwaffenpass des Sportschützen eingetragen werden.
- Eintragung von eigenen und von fremden Schusswaffen (mit Zustimmung des Eigentümers) möglich

Vereinswaffen

- Vereinswaffe = Schusswaffe der Kat. C steht im Eigentum des Vereins
- Muss auf einen Verantwortlichen im ZWR registriert werden
- Verantwortlicher kann Funktionär (Obmann, Schützenmeister) oder der Sportschütze sein
- Verantwortlicher muss Schusswaffe der Kat. C besitzen dürfen

Munition für Schusswaffen der Kat. C

- Erwerb und Besitz nur zulässig für Personen mit
- WBK oder Waffenpass für Kat. A und B
- WBK oder Waffenpass für Kat. C
- gültige Jagdkarte
- Registrierungsbestätigung Kat. C, wenn für diese Waffe geeignet

Übergangsregelungen für Kat. C

- Person (Sportschütze, Eltern, Trainer, Funktionär) ist bereits in Besitz einer Schusswaffe der Kat. C vor dem Inkrafttreten am 27. April 2026
- Einschlägig § 58 Abs. 31, 32 und 33 WaffG
- Die Übergangsfrist endet am **27.4.2028.**

Übergangsregelung § 58 Abs. 31 WaffG

- Für Menschen, die am 27. April 2026 entweder das 21. Lebensjahr vollendet haben oder über eine gültige Jagdkarte verfügen, und die eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzen, die sie vor dem 16. Oktober 2023 registriert haben, ist der Besitz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens auf sie registrierten Schusswaffen der Kategorie C weiterhin zulässig.

Übergangsregelung § 58 Abs. 31 WaffG

- Situation:
- Besitz zumindest einer Schusswaffe der Kategorie C, die vor 16 Oktober 2023 registriert wurde
- über 21 Jahre oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt 27. April 2026)
- Bürger:
- keine Handlung erforderlich
- alle Schusswaffen der Kat. C dürfen weiter besessen werden

Übergangsregelung § 58 Abs. 32 WaffG

- Wer am 27. April 2026 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr vollendet hat, über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt und die erste Registrierung einer Schusswaffe der Kategorie C zwischen 16. Oktober 2025 und 27. April 2026 vorgenommen wurde, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen.

Übergangsregelung § 58 Abs. 32 WaffG

- Situation:
- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C
- über 21 Jahre
- keine WBK oder Waffenpass für Kategorie A oder B oder keine gültige Jagdkarte
- erste Registrierung Schusswaffe der Kat. C zwischen 16. Oktober 2025 und 27. April 2026
- Bürger:
- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Kategorie C

Übergangsregelung § 58 Abs. 33 WaffG

- Wer am 27. April 2026 eine Schusswaffe der Kategorie C rechtmäßig besitzt, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und über keine waffenrechtliche Bewilligung oder gültige Jagdkarte verfügt, hat bei der Behörde innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten einen Antrag auf Ausstellung einer entsprechenden waffenrechtlichen Bewilligung (zB Waffenbesitzkarte) zu stellen oder die Schusswaffe der Kategorie C einem Berechtigten zu überlassen.

Übergangsregelung § 58 Abs. 33 WaffG

- Situation:
- Besitz einer Schusswaffe der Kategorie C
- unter 21 Jahre
- keine WBK oder keinen Waffenpass für Kategorie A oder B, § 11-Bewilligung oder gültige Jagdkarte (zum Zeitpunkt 27. April 2026)
- Bürger:
- Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder Waffenpass für Kategorie C

Sportschützen aus anderen EU-Staaten (Wohnsitz in einem anderen EU-Staat)

- Teilnahme an Training und Wettkämpfen
- Mitnahme von fünf Schusswaffen der Kat. C und Munition, wenn
- → in Europ. Feuerwaffenpass eingetragen und
- → Nachweis der Sportausübung (Ladschreiben für den Wettkampf o.ä.)

Sportschützen aus Drittstaaten (Wohnsitz in Drittstaat)

- Teilnahme an Training und Wettkämpfen
- Grundsätzlich Bewilligung gemäß § 39 Abs. 2 WaffG (Ausstellung durch österr. Vertretungsbehörde im Drittstaat)
- **Ausnahme:** mit Nachweis der Sportausübung keine Bewilligung gemäß § 39 WaffG erforderlich

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Mag. Robert Gartner